

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT BEI WAHLEN UND ENTSCHEIDEN (WAHLHELPER- ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)

DER GEMEINDE LICHTENTANNE VOM 26.02.2024

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen und Entscheiden (Wahlhelfer-Entschädigungssatzung) aufgrund §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S.870) geändert worden ist.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Entschädigung von Personen, welche bei den folgenden Wahlen bzw. Entscheiden in der Gemeinde Lichtentanne ehrenamtlich in Wahl- und Abstimmungsvorständen sowie im Wahlausschuss mitwirken:
- Europawahlen
 - Bundestagswahlen
 - Landtagswahlen
 - Kommunalwahlen
 - Volksentscheiden
 - Bürgerentscheiden

§ 2 Höhe der Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder und Stellvertreter, der Schriftführer und die Hilfskräfte des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer vom Vorsitzenden einberufenen Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (2) Ehrenamtlich Tätige in den Wahl-/ Briefwahl- sowie Abstimmungs-/ Briefabstimmungsvorständen erhalten eine Entschädigung für den Wahltag in Höhe von

Funktion	Wahl
Vorstand	60,00 €
Stellvertreter/in Schriftführer/ in	55,00 €
Beisitzer/in	45,00 €

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Lichtentanne vom 30.01.2006 außer Kraft.

Lichtentanne, den 26.02.2024



Tino Obst
Bürgermeister